

N^o 75.

S c h r i f t.

Den Gesetzentwurf wegen Zulassung der Frauenschneiderei betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. K. M. haben geruhet, mittelst Decrets vom 7ten Januar 1830. den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Mandate, die Frauenschneiderei betreffend, vorzulegen, und darüber deren Meinung zu vernehmen. Wir bringen daher über diesen Gegenstand unter Berücksichtigung der uns mitgetheilten Motiven zum Gesetzentwurfe unsere Ansichten und Anträge mit Folgendem in unterthänigsten Vortrag.

Das einzige Bedenken, welches darwider erregt werden kann, die Fertigung der weiblichen Kleider dem weiblichen Geschlechte zu überlassen, welchem dieses Geschäft ein gewisses natürliches Gefühl der Schicklichkeit und des Anstandes anzuweisen scheint, liegt allerdings in der jetzt bestehenden Innungsverfassung und dem darauf beruhenden Bannrechte der Gilde der Schneider. Weit entfernt, diesen Anlaß benutzen zu wollen, um dem Zunftzwange, wider welchen sich gegenwärtig so manche Stimmen erheben, das Wort zu reden, und diesem Gebilde des Mittelalters eine völlige Unverletzbarkeit in einem Stücke beizulegen, wo sich die cultivirtern Sitten des Zeitalters dagegen erklären; oder Vorrechte hervorzurufen, welche schon seit geraumer Zeit als aufgehoben oder aufgegeben zu achten sind, dürfen wir demungeachtet nicht aus dem Auge verlieren, daß die Befugnisse, um deren Abschaffung oder Beschränkung es sich handelt, vom Staate selbst verliehen und garantiret, und von den Innungsverwandten titulo oneroso erworben sind, daß namentlich die Erlangung der Meisterrechte jedem Innungsgliede einen, für seine öconomischen Verhältnisse, sehr ansehnlichen Aufwand verursacht hat, und daß ihm seine Innungsrechte bei Abgaben und Steuern verschiedener Art, die er als Bürger und als Zunftgenosse zu entrichten hat, vielfältig in Anschlag gebracht werden.

In dessen allen ernster Erwägung hat es uns zwar unbedenklich erscheinen können, daß den Weibspersonen

1.) die Ausbesserung und Umänderung alter weiblicher Kleidungsstücke schlechterdings, und

2.) auch die Anfertigung neuer Kleider nicht bloß für das weibliche Geschlecht, sondern auch (was wir zur Vermeidung aller Mißverständnisse in das Gesetz mit aufgenommen wünschen) für Kinder beiderlei Geschlechts, insoweit es in den Wohnungen ihrer Kunden für deren Hausbedarf und gegen Tagelohn geschieht, gestattet werde,